

insbesondere bemerkte der Herr Referent, darum gefährdet, weil die Marktfuhren abgezogen würden, so entgegne ich, diese werden allerdings in Abzug gebracht, aber der Geistliche braucht sein Getreide auch nicht mehr zu Markte zu fahren, er bekommt das Geld dafür alsdann auf einem Brete.

Referent Abg. K l i e n: Der Abgeordnete hat mich mißverstanden. Der Geistliche muß doch seine Bedürfnisse vom Markte kaufen und so muß er Fuhrlohn bezahlen.

Abg. H a d e n: Wenn er zu kaufen hat, werden ihm die Fuhrlohne zugerechnet, sobald kein Getreide im Orte zu erlangen ist.

Staatsminister v. W i e t e r s h e i m: Wenn man diese nicht unwichtige Frage richtig würdigen will, so ist auf den Standpunkt bei Entwerfung des Gesetzes von 1832 und bei der theilweisen Abänderung desselben im Jahre 1840 zurückzugehen. Das Gesetz von 1832 bestimmt ganz ausdrücklich, daß Parochiallasten einer gesetzlichen Ablösung nicht unterworfen sein sollen. Nun ist es bekanntlich eine sehr zweifelhafte Rechtsfrage, ob der geistliche Zehnte nicht auch zu den Parochiallasten zu rechnen sei. Bewährte Schriftsteller und Rechtslehrer haben dies angenommen, und es findet darin eine Begründung, daß die Zehnten ursprünglich durch das canonische Recht gesetzlich eingeführt worden sind. Das Cultusministerium hat — im Jahre 1839, glaube ich — dies als zweifelhafte Rechtsfrage aufgestellt, und die Ansicht ausgesprochen, daß das Gesetz von 1832 auf die geistlichen Zehnten nicht anzuwenden sei. Nun hat allerdings die Regierung dieser Ansicht nicht beizutreten vermocht, nicht sowohl um deswillen, weil man diese Frage an sich für ganz zweifellos halte, sondern weil man sich an die Worte des Ablösungsgesetzes halten zu müssen glaubte, und dann hauptsächlich, weil man bereits seit 6—7 Jahren die Ansicht festgehalten hatte, daß auch der geistliche Zehnte der Ablösung unterworfen sein solle. Man verkannte aber nicht, welche bleibende Nachtheile für den geistlichen Stand daraus hervorgehen würden. Die Regierung hat darauf großen Werth gelegt, da das Ablösungsgesetz gewissermaßen bei Entwerfung der Verfassungsurkunde mit den vorigen Ständen verabschiedet worden sei, keine Aenderungen in solchem zu beantragen. Sie ist mit dem Antrage hierauf nicht hervorgetreten, obgleich sie nicht verkannt hat, daß zu einem solchen wohl Grund vorhanden sein könne. Bei den damaligen Ständen sprach sich jedoch die Ansicht aus, daß die gesetzliche Feststellung, Unablöslichkeit der Zehnten dem von der Regierung vorgeschlagenen Wege zu Entschädigung der Geistlichkeit vorzuziehen sei, und demgemäß ist das Gesetz beschlossen worden. Es würde übrigens in Bezug auf den Abgeordneten, welcher sich des Ausdrucks „Ungerechtigkeit“ von dem vorliegenden Gesetz bedient hat, sehr zweifelhaft sein, welches Gesetz der Vorwurf Ungerechtigkeit, wenn ein solcher an sich statthaft wäre, treffen würde, ob das von 1832, oder das von 1840.

Ich erlaube mir ferner zu bemerken, von dem Grunde, daß die Aufhebung des Zehnten im Interesse der Geistlichen sei, hätte ich nicht gewünscht, daß er hervorgehoben worden wäre. Die

Antwort liegt auf der Hand; ich enthalte mich, Etwas darauf zu sagen, beziehe mich vielmehr auf das, was ein ehrenwerther Abgeordneter vor mir bemerkte. Es sind aber die Nachtheile für die Gemeinden auch nicht so groß, als sie hier geschildert werden. Man muß beide Kategorieen des Zehnten unterscheiden, nämlich erstens den Sackzehnten, denjenigen, der in Körnern entrichtet wird; hier liegt es auf der Hand, daß dieser im Wesentlichen nichts Anderes ist, als ein Geldgefälle. Kaum wird sich auch ein Geistlicher weigern, wenn schon für Getreide der Marktpreis bezahlt werden soll, solchen anzunehmen, und ich glaube, die Geistlichen werden sich gern über einen auf die Zeit ihrer Amtirung festzustellenden Durchschnittspreis mit den Zehntpflichtigen verständigen. Im Uebrigen wird es aber gewiß mehr im Interesse der Zehntpflichtigen sein, Korn zu entrichten, als Geld; denn sie werden dadurch der Mühwaltung überhoben, die Körner zuvor ins Geld zu setzen. Was aber den Grund betrifft, der davon hergeleitet worden ist, daß das Zinsgetreide in schlechter Qualität geliefert worden sei, so muß ich dies beklagen; denn schon zur Zeit der Reformation ist vorgeschrieben, daß der geistliche Decem im besten Zustande, wie es zur Aussaat bestimmt ist, entrichtet werden soll. Es ist dieses in neuern Verordnungen wiederholt worden, und ich kann unmöglich glauben, daß man in begangenen Ungebührißnissen einen Grund finden werde, einen solchen Zustand fort dauern zu lassen. Was dagegen den Naturalzehnten betrifft, so liegt auf der Hand, daß, wenn dieser unablosbar sein sollte, dies eine sehr große Last für die Grundstücksbesitzer sein würde, weil diese eine wesentliche Beschränkung der landwirthschaftlichen Industrie zur Folge hat. Allein hier hat das Gesetz nachgeholfen und erklärt, daß er in der Art ablosbar bleibt, daß das Stroh, das etwa ein Drittheil des Werths beträgt, in Geldrente verwandelt werden kann, dagegen der Betrag an Körnern fortwährend zu entrichten ist. In der That bleibt hier sonach kein anderer Nachtheil übrig, als daß der Werth der Körner nicht in eine der Ueberweisung an die Landrentenbank fähige Rente verwandelt werden kann. Ich will nicht verkennen, daß das für manche Pflichtige empfindlich sein kann; aber ebenso wenig lassen sich gewiß auch die wichtigen Gründe für Fortdauer der Zehntpflicht verkennen. — Ich erlaube mir, noch auf zwei specielle Bemerkungen Etwas zu erwiedern. Nämlich es ist bemerkt worden, es würde den Geistlichen kein zu großer Nachtheil erwachsen, weil sie der Wohlthat des Gesetzes insofern theilhaft würden, als das Ablösungscapital vom Cultusministerium verwaltet und sowohl die vierprocentige Zinsgarantie als Zuschüsse von 5 und 10 Mgr. gewähret würden. Das ist nicht begründet. Denn das Gesetz beschränkt dieses ausdrücklich auf frühere Fälle und erstreckt es auf neue Ablösungen nur da, wo Ablösung auf einseitige Provocation nach §. 4 erfolgen kann, d. h. mit andern Worten: wenn der Strohertrag in Geldrente verwendet wird. Also diese Wohlthaten des Gesetzes würden den Geistlichen nicht zu Theil werden, die künftig ablösen, und es würde sich eine außerordentliche Differenz herausstellen zwischen denen, welche früher abgelöst haben, und denen, welche künftig noch ablösen würden. Ferner ist bemerkt worden,